Amtliche Bekanntmachung – Nr. 41-2025

5. Protokollnotiz

zur

Anlage 6
der Prüfvereinbarung vom 09.12.2021

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. med. Annette Rommel
(im Folgenden „KVT" genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
  Sternplatz 7, 01067 Dresden
  vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Frank Schubert

- BKK Landesverband Mitte
  Eintrachtweg 19,30173 Hannover

- IKK classic

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
  als Landwirtschaftliche Krankenkasse

- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Für eine wirtschaftliche Bestellung von Grippeimpfstoffen soll eine Entlastungsregelung geschaffen werden. Daher vereinbaren die Vertragspartner folgende Anpassung der Prüfvereinbarung in Anlage 6 „Prüfung der Verordnung von saisonalen Grippeimpfstoffen im Rahmen der Durchführung von und Teilnahme an Verträgen nach § 132e SGB V i. V. m. / oder der Sprechstundenbedarfsvereinbarung“:

I. In der Anlage 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Es können bis zu 15 Ärzte mit der höchsten Überschreitung der Impfstoffmenge gegenüber den tatsächlich erbrachten Impfleistungen einer Impfsaison geprüft werden und es können bis zu 15 Ärzte mit der höchsten Überschreitung der tatsächlich erbrachten Impfleistungen gegenüber der Impfstoffmenge einer Impfsaison geprüft werden. Eine Impfsaison umfasst dabei die Quartale 3 und 4 eines Kalenderjahres und die Quartale 1 und 2 des Folgejahres.

Hat sich der Arzt bei der Bestellung der Impfstoffe an den tatsächlichen Impfungen/Impfquoten der Vorsaison orientiert, so führt eine Überschreitung der daraufhin bestellten Impfdosen von 15 Prozent nicht zu einer Prüfung der Verordnung von saisonalen Grippeimpfstoffen.

$Dosen_{IST} \leq GOP_{VJ} \times 1{,}15$

GOP_{VJ}: Vorjahres-GOP (Vorjahr entspricht Quartal 3 bis Quartal 2 der entsprechenden Grippesaison)
$Dosen_{IST}$: Bestellmenge

Eine Änderung der Anzahl der zu prüfenden Ärzte ist einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern für zukünftige Impfsaisons möglich.“

II. In Anlage 6 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Prüfung sind Faktoren die sich auf das Impfgeschehen auswirken können und die zum Zeitpunkt der Impfstoffbestellungen (in der Regel 1. Quartal eines Kalenderjahres) dem Arzt nicht bekannt sind, zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere:

a) neue Empfehlungen der STIKO,
b) Herstellungsprobleme bei der Impfstoffproduktion,
c) Lieferengpässe des Impfstoffherstellers,
d) Veränderungen der regionalen Versorgungsstruktur,
e) Pandemien und / oder
f) weitere Faktoren, die Auswirkungen auf das Impfgeschehen haben können.

Bei einer Bewertung der nicht als wirtschaftlich vertretbaren Überschreitung können auch die besonderen Umstände der Arztpraxis, z. B. eine geringe Anzahl an Behandlungsfällen oder Übernahme von Patienten, berücksichtigt werden. Die KVT liefert der Prüfungsstelle hierzu Fallzahlentwicklungen.“

III. In Anlage 6 wird Absatz 5 wie folgt um Satz 2 ergänzt:

„Zur Etablierung einer angemessenen Impfquote findet in der ersten Impfsaison (Q3-Q2) keine Grippeimpfstoffprüfung von Betriebsstätten statt, deren Inhaber gewechselt hat oder die neu eröffnet worden sind. Diese Betriebsstätten werden nicht in den Prüfpool einbezogen. Die Prüfungsstelle meldet den Vertragspartnern nach jeder Saison die von dieser Regelung betroffenen Praxen inklusive der bestellten Impfstoffmenge sowie abgerechneten Leistungen.“

IV. In Anlage 6 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„Die Prüfungsstelle stellt im Vorfeld der Einleitung eines Prüfverfahrens die Auswahlliste der potentiell zu prüfenden Arztpraxen den Vertragspartnern zur Verfügung und diese wird im Rahmen einer technischen Kommission gemeinsam besprochen.“

V. Die 5. Protokollnotiz tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft.

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 26.11.2025

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. Frank Schubert
AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau (SVLFG), als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen